

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 14. August 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2015) und **Antwort**

Großveranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern fanden seit 2011 auf dem Tempelhofer Feld statt (bitte Art und Dauer der Veranstaltung und Teilnehmerzahl angeben)?

Antwort zu 1: 2011 gab es auf dem Tempelhofer Feld 17 Veranstaltungen mit geschätzt mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Im Jahr 2012 waren es 26 Veranstaltungen, 2013 waren es 20 Veranstaltungen und 2014 waren es 21 Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bisher fanden in 2015 17 Veranstaltungen dieser Größenordnung statt.

Etwa 1/3 der Veranstaltungen kamen aus dem Bereich Sport, 1/5 aus dem Bereich Kunst und Kultur. Der Rest verteilt sich auf die Bereiche Bildung und Forschung, Natur und Umwelt, Religion sowie Nachbarschaft und Partizipation.

Die Veranstaltungen sind fast alle eintägig, sehr selten zweitägig. Die regelmäßig besucherstärkste Veranstaltung der letzten Jahre ist das „Festival der Riesendrachens“ der Stadt & Land Wohnbauten Gesellschaft mbH mit etwa 50.000 Besucherinnen und Besuchern.

Frage 2: Welche Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern fanden seit 2011 auf dem Vorfeld des Flughafengebäudes Tempelhof statt (bitte Art und Dauer der Veranstaltung und Teilnehmerzahl angeben)?

Antwort zu 2: 2011 gab es auf dem Vorfeld des Gebäudes des ehemaligen Zentralflughafens zwölf Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. 2012 waren es elf, 2013 zehn und 2014 17 Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. 2015 waren es bisher zehn Veranstaltungen dieser Größenordnung.

Die Veranstaltungen dauern ohne Auf- und Abbauezeit in der Regel zwischen einem und vier Tage. Immer wieder gibt es auch Veranstaltungen, die sehr viel länger dauern. Rechnet man die Auf- und Abbauezeiten mit ein, verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Zu den regelmäßig besucherstärksten Veranstaltungen der vergangenen Jahre zählen die Modemesse Bread&Butter (ca. 33.000 Besucherinnen und Besucher) sowie die Sportveranstaltungen des SCC¹ (ca. 60.000 Besucherinnen und Besucher).

Frage 3: Wie viele und welche Veranstaltungen dieser Größenordnung wurden für das Tempelhofer Feld 2014 und 2015 beantragt, wie viele bzw. welche wurden genehmigt und wie viele bzw. welche aus jeweils welchen Gründen nicht?

Antwort zu 3: 2014 wurden 68 Veranstaltungen mit vermuteten mehr als 500 Besucherinnen und Besuchern für das Tempelhofer Feld bei der Grün Berlin GmbH angefragt, bei weiteren 58 Anfragen war die Vorhersage der Besucheranzahl unklar. 21 der 68 Veranstaltungsanfragen wurden umgesetzt, 47 abgelehnt.

2015 wurden bisher 50 Veranstaltungen dieser Größenordnung angefragt, bei weiteren 62 Anfragen blieb unklar, ob mehr als 500 Besucherinnen und Besucher zu erwarten sind. Bis Ende August 2015 wurden 17 der 50 Veranstaltungsanfragen positiv beschieden, 33 abgelehnt.

Der Anteil der unterschiedlichen Veranstaltungskategorien entspricht denen in Antwort zu 1 dargestellten.

Versagungsgründe für angefragte Veranstaltungen sind u.a. die Nichtvereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes auf dem Tempelhofer Feld, die Nichtkonformität mit dem Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThFG) vom 25.06.2014 sowie rassistische, sexistische oder homophobe Inhalte, hochgradig kommerzielle

¹ Sport-Club Charlottenburg e.V.

Veranstaltungen, insbesondere mit Eintrittsgeld, Veranstaltungen, bei denen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren im Vordergrund stehen etc. Eine ausführliche Beschreibung der Kriterien zur Auswahl von Veranstaltungen für das Tempelhofer Feld ist unter (http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/tempelhofer_feld/download/veranstaltungen/20150224_auswahlkriterien_veranstaltungen.pdf) veröffentlicht (siehe auch Antwort zu 4.)

Frage 4: Welche Bestimmungen und Rahmenbedingungen folgen aus dem Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes für die Durchführung von Großveranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld?

Antwort zu 4: Für die Durchführung von Veranstaltungen (das ThFG spricht nur von Veranstaltungen) sind § 1 im Zusammenhang mit § 7 des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes maßgeblich. Gemäß §1 ist die Zielsetzung des Gesetzes der Erhalt und der Schutz der wertvollen Eigenschaften für Naturschutz, Erholung und für die kulturhistorische Bedeutung des Feldes. Paragraph 7 formuliert die konkreten Rahmenbedingungen u. a. für die Durchführung von Veranstaltungen.

Schon im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes wurden bereits bei der Öffnung des Feldes Auswahlkriterien

(http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/tempelhofer_feld/download/veranstaltungen/20150224_auswahlkriterien_veranstaltungen.pdf) für Veranstaltungen formuliert, die dazu beigetragen haben, die Wertigkeiten des Feldes zu erhalten und das aktuelle Erscheinungsbild des Tempelhofer Feldes zu prägen. Die auf dieser Grundlage genehmigten Veranstaltungen sind in § 7 Abs. 1 ThFG als übliche und typische, nicht über das wesentliche Maß hinausgehenden Veranstaltungen einzustufen. Veranstaltungen, die wesentlich über die typische Freizeit- und Erholungsnutzung hinausgehen, müssen geprüft werden, ob sie den Zielstellungen des ThFG entsprechen und bedürfen einer Genehmigung. Veranstaltungen, die den gesetzlichen Zielsetzungen des ThFG widersprechen, sind auf dem Tempelhofer Feld nicht genehmigungsfähig.

Frage 5: Welche Bestimmungen und Rahmenbedingungen folgen aus anderen Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Großveranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld?

Antwort zu 5: Neben den Bestimmungen des ThFG gelten für das Tempelhofer Feld dieselben rechtlichen Bestimmungen wie für andere Orte in Berlin. Wesentlich ist die Berliner Betriebs-Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (BetrVO), die der Versammlungsstättenverordnung anderer Bundesländer entspricht.

Je nach Art der Veranstaltungen sind ebenfalls naturschutzrechtliche Bestimmungen, das Lärmimmissionschutzgesetz Berlin, die Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionschutzgesetz Berlin – Veranstaltungen, die Bauordnung Berlin, das Gaststättengesetz, die Lebensmittel-Hygieneverordnung, die Gewerbeordnung sowie die Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten relevant. Die hierin vorgeschriebenen Bestimmungen und Rahmenbedingungen sind zu beachten.

Frage 6: Inwieweit wird der in Erarbeitung befindliche Pflege- und Entwicklungsplan für das Tempelhofer Feld Einfluss auf die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Großveranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld nehmen?

Antwort zu 6: Die in Antwort 4 dargestellten Rahmenbedingungen für Veranstaltungen sollen Bestandteil des Entwicklungs- und Pflegeplans für das Tempelhofer Feld werden.

Frage 7: Welche Möglichkeiten bieten die weiteren Schritte des partizipativen Verfahrens zur Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Tempelhofer Feld interessierten Berlinerinnen und Berliner, diesen Plan mitzugestalten?

Antwort zu 7: Alle Veranstaltungen und Beteiligungsformate werden auf der Onlinebeteiligungsplattform (<https://tempelhofer-feld.berlin.de>) angekündigt.

Frage 8: Unter welchen Voraussetzungen ist die Durchführung von Großveranstaltungen auf dem Vorfeld des Flughafengebäudes möglich?

Antwort zu 8: Für die Durchführung von Großveranstaltungen auf dem Vorfeld des Flughafengebäudes ist ein Bauantrag auf temporäre Umnutzung bei der obersten Baubehörde erforderlich. Hiermit ist unter anderem die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes verbunden sowie ein Bau- und Betriebsbeschreibung und Standsicherheitsnachweise. Weitere Voraussetzung ist ein Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen.

Es muss außerdem eine Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt erfolgen und die gebäudespezifischen Möglichkeiten, Veranstaltungen abzubilden, bewertet werden.

Veranstaltungen müssen generell in Bezug auf den erforderlichen Anwohnerschutz und hier besonders mit Blick auf Lärmimmission und das erhöhte Verkehrsaufkommen betrachtet werden.

Die Rechtsgrundlage zur Beurteilung von Veranstaltungen hinsichtlich Lärmbelastung ist das "Landes-Immissionschutzgesetz Berlin" (LImSchG Bln) und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften. In den Ausführungsvorschriften wird der Rahmen festgelegt, in dem die Vorgaben der TA²-Lärm überschritten werden können. Der Großteil lärmintensiver Veranstaltungen auf dem Vorfeld wird als störende Veranstaltung (Gruppe 3 der Veranstaltungstypen; 70 dB Tags, 55 dB nachts) eingestuft. Störende Veranstaltungen sind auf 18 Tage im Jahr beschränkt, sollen um 23:00 Uhr und vor Samstagen um 24:00 Uhr beendet sein. Die Bestimmung der Anzahl der Tage erfolgt durch gemeinsame Betrachtung der Standorte Flughafen Tempelhof, Tempelhofer Feld und der Veranstaltungshalle Columbiashalle.

Aus dem Verkehrsmanagementkonzept des Standorts gehen spezifische Maßnahmen hervor, die in dem Maßnahmentool „Maßnahmennavigator“ eingepflegt sind. Eckdaten potentieller Veranstaltungen zur Logistik und zum Besucherstrom werden in dem Navigator erfasst und die jeweils erforderlichen Maßnahmen ermittelt.

Darüber hinaus gilt es, die Abhängigkeiten zu anderweitigen Nutzungen im Gebäudeensemble und in unmittelbarer Umgebung zu berücksichtigen. Hier geht es insbesondere um die zahlreichen Dauermieterinnen und Dauermieter (Polizei, Kindergarten, VLB³ etc.) und das Tempelhofer Feld als Sport- und Naherholungsareal mit besonderen Anforderungen hinsichtlich Biotop- und Artenschutz.

Zusätzlich muss eine Vereinbarkeit der inhaltlichen Ausrichtung von Veranstaltungen mit dem Leitbild und der angestrebten Profilbildung des Standortes gewährleistet sein.

Berlin, den 28. August 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Sep. 2015)

² Technische Ausführung zum Schutz gegen Lärm

³ Verkehrslenkung Berlin